

INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON (0 31 6) 380/33 40, 33 41 DW



21.3.1988

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Z'	7 - GE 088
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 <i>Hage</i>

H. W. W. W. W.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1983 geändert wird
zu BMWF Z 68159/2-17/88

Der Unterzeichnete beehrt sich, 25 Stück seiner Stellungnahme zum oben angeführten Ministerialentwurf zu übersenden.

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek

Beilagen w.a.

INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. WOLFGANG JELINEK
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON (0 316) 380/33 40, 33 41 DW



21.3.1988

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1983 geändert wird
zu BMWF Z 68159/2-17/88

Zum oben angeführten Entwurf beehre ich mich (besonders unter Bedachtnahme auf meine Erfahrungen als Vorsitzender der Leistungsstipendienkommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Den Anliegen des Entwurfs, die Studienförderung zu valorisieren und das Verfahren zu vereinfachen, wird zugestimmt. Leider folgt der Entwurf dem Gedanken der Verfahrensvereinfachung bei Förderungsstipendien (§ 28a StudFG idF des Entwurfs) nicht; dies ist abzulehnen (siehe dazu noch unten).

II. Besonderes

Zu Art I Z 6 (§ 2 Abs 3 letzter Satz StudFG):

Die Anführung des "unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses" ist sichtlich dem Wiedereinsetzungsrecht entnommen (vgl § 71 AVG). Bekanntlich hat sich der Gesetzgeber

- 2 -

entschlossen, im unmittelbaren Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung diese auch dann zuzulassen, wenn der Wiedereinsetzungsgrund leicht fahrlässig verschuldet worden ist (vgl § 46 Abs 1 VwGG idF BG BGBI Nr 564/1985). Es wird daher angeregt, auch solche Ereignisse aufzunehmen, die durch den Studierenden durch einen "minderen Grad des Versehens" herbeigeführt worden sind. Das ist übrigens derzeit teilweise der Fall, weil Krankheit auch dann ein wichtiger Grund ist, wenn diese leicht fahrlässig (oder sogar grob fahrlässig) herbeigeführt worden ist; an Verkehrsunfälle ist zu denken.

Zu Art I Z 8 (§ 4 Abs 4 StudFG):

Abweichend von der gegenwärtigen Fassung findet sich in § 4 Abs 4 lit e nicht mehr der halb beschäftigte Vertragsassistent. Die Erläuterungen nennen dafür überhaupt keine Gründe. Sollte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, so wird dieses zu berichtigen sein. Sollte der halbbeschäftigte Vertragsassistent absichtlich ausgeschlossen worden sein, so müssen dagegen schwere Bedenken erhoben werden: Die Bestimmung ist geeignet, halbbeschäftigte Vertragsassistenten zu benachteiligen, die sich im Dissertationsstudium befinden. Dies ist aber absolut nicht wünschenswert.

Zu Art I Z 10 (§ 5 StudFG):

Es wird empfohlen, folgende weitere, aus dem Bereich der Arbeitsmarktverwaltung stammenden Zahlung zu nennen:

"d) Insolvenzausfallgeld einschließlich der Vorschüsse hierauf nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBI Nr 324/1977."

Zu Art I Z 11 (§ 8 Abs 1 StudFG):

Wenngleich die Streichung des § 8 Abs 1 lit d StudFG verwaltungsvereinfachend wirkt, so müssen doch Bedenken angemeldet werden, weil dadurch die Leistungsanreize vermindert werden.

Zu Art I Z 14 (§ 13 Abs 1 - 3 StudFG):

Wie schon bisher ist auch zur Neufassung des § 13 die unterschiedliche Behandlung verheirateter und unverheirateter Studierender nicht sachgerecht: Studierende gehen heute häufig Lebensgemeinschaften ein. Diese sind in zahlreichen anderen Rechtsbereichen der Ehe gleichgestellt. Es wird daher angeregt, auch in § 13 Abs 2 lit d den Fall der Lebensgemeinschaft so zu behandeln wie den der Eheschließung.

Umgekehrt ist es nicht sachgerecht, einen unverheirateten Studierenden, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, auch dann, wenn er im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern seines Lebensgefährten (seiner Lebensgefährtin) lebt, den Erhöhungsbetrag nach § 13 Abs 2 StudFG zukommen zu lassen; obgleich das im Parallellfall des verheirateten Studierenden nicht zutrifft.

Zu Art I Z 16 (§ 13 Abs 7 - 11 StudFG):

Nach wie vor ist es problematisch (§ 13 Abs 7 StudFG), daß das StudFG selbst die zumutbare Unterhaltsleistung festsetzt und dabei nicht ausreichend auf die unterhaltsrechtliche Rechtsprechung (die regional unterschiedlich ist) Bedacht nimmt.

Anläßlich der Novellierung werden folgende Mängel zu bereinigen sein, die sich in § 13 Abs 7 lit b StudFG finden:

1. An die Stelle der "Wohngemeinschaft" ist der "gemeinsame Haushalt" zu setzen (Parallele zu § 13 Abs 2 StudFG);
2. Ob der Zuspruch von Unterhalt vom "zuständigen" Gericht stammt, kann nicht entscheidend sein; das Wort "zuständige" ist daher zu streichen. Es genügt das "Gericht".
3. Wie bisher spricht gegen den Zwang, das Gericht zu bemühen, folgende Überlegung: Der Unterhalt volljähriger Studierender ist nicht im außerstreitigen Verfahren, sondern im Zivilprozeß festzusetzen. Streitwert eines derartigen Verfahrens ist der dreifache eingeklagte Jahresbetrag. Auf

- 4 -

dieser Grundlage sind die Gerichtsgebühren und die Anwaltskosten festzusetzen. Im Ergebnis verlangt das Gesetz vom Studierenden, daß er die nach § 13 Abs 7 ermittelten Beträge auch dann einklagt, wenn nach der Rechtsprechung des betreffenden Gerichtes eindeutig klarsteht, daß ihm in Sinn der zweistufig vergleichenden Unterhaltsbemessungsmethode der begehrte Betrag überhaupt nicht zugesprochen werden kann. Das bedeutet, daß die Klage zum Teil abgewiesen werden muß, was wiederum für das Studierenden Kostenfolgen hat. Es wird daher empfohlen, dieses System überhaupt zu überdenken.

4. Überhaupt fehlt in § 13 Abs 7 lit b eine Bedachtnahme auf Gerichtsentscheidungen, mit denen zugesprochener Unterhalt herabgesetzt wird; an Oppositionsurteile (§ 35 der Exekutionsordnung) ist zu erinnern.

5. Endlich sind die Zitate in § 13 Abs 7 lit b zu berichtigen: An die Stelle des Zitates des "Lohnpfändungsgesetzes BGBI Nr 51/1955" ist zu setzen: "Lohnpfändungsgesetzes 1985 BGBI Nr 450/1985"; weiterhin ist nach der Anführung der Exekutionsordnung an die Stelle von "BGBI" zu setzen "RGBI".

Zu Art I Z 21 (§ 21 Abs 1 StudFG):

Die neue Bestimmung, deren Grundgedanken zuzustimmen ist, geht von einem Informationsstand der Sozialversicherungsträger aus, der in Wirklichkeit nicht in dem angenommenen Ausmaß besteht. Überdies wird offensichtlich die Anzahl der möglicherweise zuständigen Sozialversicherungsträger unterschätzt. Diese Umstände haben den Gesetzgeber bereits anlässlich der Änderung des § 294a der Exekutionsordnung durch die Zivilverfahrens-Novelle 1986 BGBI 71 bewogen, als Anlaufstelle für Auskünfte den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zu nennen. Bei diesem sind die Daten, wenn auch nicht vollständig, so doch zentral in Form der EDV gespeichert. Es wird daher angeregt, für das StudFG ein Auskunfts- und Abfragesystem vorzusehen, wie es sich in § 294a EO idF der Zivilverfahrens-Novelle 1986 BGBI 71 findet.

Außerdem wird eine einschlägige Änderung des ASVG wohl nicht zu vermeiden sein. Schließlich wird zu erwägen sein, daß der Mehraufwand der Sozialversicherungsträger, die ihre Mittel nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwenden dürfen, abgegolten werden muß.

Zu Art I Z 25 und 26 (§ 28 und 28a StudFG):

Zugestimmt wird dem Grundgedanken des Entwurfs, stärker als bisher zwischen Leistungsstipendien und Förderungsstipendien zu unterscheiden. Insbesondere ist zu begrüßen, daß nunmehr die genauen Erfordernisse für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums in einer Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität anzuführen sind (§ 28 Abs 5 Satz 1 StudFG). Ebenso ist zu begrüßen, daß der Vorschlag eines in § 23 Abs 1 lit a UOG genannten Universitätslehrers samt Begründung nicht mehr Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist (vgl § 28 Abs 3 lit a StudFG in der geltenden Fassung).

Gegen die vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen ergeben sich jedoch folgende Bedenken:

1. Die Unterscheidung zwischen "hervorragenden Studienleistungen" (§ 28 Abs 1 StudFG) und "überdurchschnittlichem Studienerfolg" (§ 28a Abs 1 StudFG) ist offensichtlich aus § 28 Abs 1 StudFG in der geltenden Fassung entnommen. Diese Unterscheidung bereitet schon heute in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Es ist nicht einzusehen, warum bei Leistungsstipendien ein höheres Anforderungsprofil genannt ist, als bei Förderungsstipendien. Mit Recht weist der Entwurf darauf hin, daß die vorliegenden Mittel knapp sind.

Es ist daher angebracht, die Voraussetzungen des § 28 und des § 28a StudFG insoweit zu vereinheitlichen: Auch in § 28a StudFG sollten hervorragende Studienleistungen verlangt werden; ferner sollte auch die zu erbringende Arbeit mit

- 6 -

hervorragendem Erfolg durchzuführen sein. Immerhin kann für solche Zwecke ein Betrag bis S 50.000 ausgeworfen werden! Es ist daher angebracht, Höchstleistungen zu fordern.

Sollte dem nicht nachgekommen werden können, so wird empfohlen, in beiden Bestimmungen (§ 28 und § 28a StudFG) eine andere gemeinsame Ebene zu nennen, nämlich die "bei weitem überdurchschnittlichen Studienleistungen".

2. Mit Entschiedenheit ist der Gedanke abzulehnen, daß die gegenwärtig gemeinschaftlichen Beträge für beide Förderungszwecke (2 1/2% der Aufwendungen für die Gewährung der Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres, § 28 Abs 1 StudFG in der geltenden Fassung) nunmehr zerteilt werden sollen, nämlich 1 1/2% für die Leistungsstipendien, und 1 % für die Förderungsstipendien. Eine derartige Aufteilung wird den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Studienrichtungen in keiner Weise gerecht. Nach den Erfahrungen, die bei der Vergabe von Leistungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz gesammelt werden konnten, muß das vorgeschlagene Aufteilungssystem eine unvertretbare Minderung der Förderung durch Leistungsstipendien bewirken, der kein Bedürfnis nach Vermehrung von Förderungsstipendien (§ 28a StudFG) gegenübersteht:

Zweifellos läßt sich aus der Sicht einer juristischen Fakultät erwarten, daß eine Förderung der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, wie sie § 28a vorsieht, nur in den seltensten Fällen angebracht sein wird: Denn als Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums verlangt § 28a Abs 3 lit a StudFG nF eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium und eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan. Gerade die Anfertigung juristischer Untersuchungen, sei es eine Diplomarbeit oder eine Dissertation, verlangen vom Studierenden nur in den seltensten Fällen finanzielle Opfer in der Form,

daß ein besonderer Sachaufwand mit der Anfertigung der Arbeit verbunden wäre. Eher zeigt sich eine finanzielle Belastung des Doktoratsstudiums in der Form, daß der Studierende, der sich voll und ganz der Anfertigung der Dissertation widmen muß, nur sehr schwer daneben einen Beruf ausüben kann. Nur insofern kann die Anfertigung einer Dissertation finanzielle Opfer mit sich bringen; sie auszugleichen ist allerdings kaum Sinn der Neuregelung. Gewiß können die Verhältnisse bei anderen Studienrichtungen umgekehrt sein.

Besser ist folgender Weg: Der Gesetzgeber überläßt es dem zuständigen Kollegialorgan, wie der Gesamtbetrag von 2 1/2% der Aufwendungen auf die beiden Förderungszwecke zu verteilen ist.

3. Abzulehnen ist die nun mögliche Kumulierung 20.000 S (§ 28 Abs 6 StudFG) und 50.000 S (§ 28a StudFG): Insgesamt also 70.000 S pro Studienjahr wären nun möglich. Das ist zu hoch gegriffen.

4. Die Bindung von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien an eine starr begrenzte soziale Bedürftigkeit ist nach wie vor äußerst problematisch; sie führt zu unververtretbaren Härten. Immer wieder gibt es geringfügige Überschreitungen der doppelten zu Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlage. Es ist nicht einzusehen, warum ein Studierender, der die doppelte Bemessungsgrundlage geringfügig überschreitet, weiterhin überhaupt leer ausgehen soll.

Zur Vermeidung solcher Härten wird daher eine Kürzungsbestimmung vorgeschlagen: Die Mindest- und Höchstbeträge für Leistungsstipendien (§ 28 Abs 6 StudFG) und für Förderungsstipendien (§ 28a Abs 6 StudFG) in der Fassung des Entwurfs sind dann, wenn die doppelte Bemessungsgrundlage überschritten wird, um den Prozentsatz zu vermindern, um den die tatsächliche Bemessungsgrundlage die genannte Grenze (doppelte Bemessungsgrundlage) überschreitet. Das bedeutet also, daß der zuzuer-

kennende Betrag desto geringer wird, je höher die Bemessungsgrundlage im Einzelfall ist. Sobald also die vierfache Bemessungsgrundlage erreicht ist (= 100% der doppelten Bemessungsgrundlage) entfällt jede Förderung.

5. Das Zuerkennen von Leistungsstipendien erst im Sommersemester (zu dem auch die Hauptferien gehören) belastet den Studierenden unnötig. Vorzuziehen ist folgendes System:

- Maßgeblichkeit der Leistungsnachweise des letzten Studienjahres
- Antragsfrist bis 31.12.
- Beurteilung der sozialen Voraussetzungen möglichst nach Maßgabe des Jahres des Antrags
- Zulässigkeit der Zuerkennung sofort ab ministerieller Festsetzung der zu verteilenden Mittel.

6. Zu unterbinden ist eine Mehrfachverwertung früherer Prüfungsergebnisse. Es wird daher angeregt, auf die Studienleistungen im letzten Studienjahr oder in den letzten beiden Semestern abzustellen.

7. Jedenfalls muß der Gesetzgeber endlich die zeitliche Zuordnung der Diplomarbeiten und Dissertationen entscheiden: Es ist durchaus unklar, ob der Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit (Dissertation) zur Begutachtung oder der Zeitpunkt der Notenfestsetzung entscheidend ist. Immerhin kann die Begutachtung einer Diplomarbeit oder Dissertation bis zu 6 Monaten benötigen. Es wird daher angeregt, in § 28 Abs 5 StudFG - wie auch immer - klarzustellen, welcher der beiden denkbaren Zeitpunkte der tatsächlich maßgebende ist.

8. In § 28 Abs 5 StudFG fehlen die Pflichtkolloquien. Sie werden aufzunehmen sein. Ob die Aufnahme der Dissertation sachgerecht ist, ist zu bezweifeln, steht diese doch am Ende eines Studiums, sodaß ein Leistungsstipendium wohl kaum mehr angebracht ist.

Die Wendung, daß die Zuerkennung der Leistungsstipendien "im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen" hat, ist für sich allein unklar. Nach wie vor fehlt der notwendige Satz: "Auf die Zuerkennung von Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch". Es ist wohl nicht im Sinne des Entwurfes, wenn aus § 28 StudFG abgeleitet werden könnte, daß der Studierende einen vor dem Zivilgericht gegen den Bund einklagbaren Anspruch auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums hat. Zu den Betragsgrenzen des § 28 Abs 6 StudFG wird auf das oben Ausgeführte verwiesen.

10. Die Entwurfsbestimmungen unterscheiden sich im rein technischen Teil ganz überflüssig voneinander. § 28a StudFG ist besser und deutlicher gefaßt. Es wird daher angeregt, § 28 Abs 3 StudFG entsprechend anzupassen. § 28 Abs 3 StudFG sollte daher unter Bedachtnahme auf die oben erhobenen Einwendungen wie folgt lauten:

"(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) Eine Bewerbung des Studierenden um ein Leistungsstipendium.
- b) Die Vorlage von Nachweisen, aus denen sich ein hervorragender Studienerfolg in dem der Bewerbung vorangehenden Studienjahr ergibt.
- c) Die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlage um mehr als das doppelte überschreitet bzw wie hoch der Prozentsatz ist, um den diese Größe überschritten wird."

11. Zu § 28a StudFG wird zunächst auf das oben zu § 28 StudFG Ausgeführte verwiesen.

Ergänzend ist zu bemerken, daß aus der Bestimmung nicht eindeutig hervorgeht, ob ein wissenschaftliches Projekt bloß einmal oder auch in jährlich wiederkehrenden Leistungen gefördert werden kann. Die Budgetlage wird wohl zur ersten Variante führen.

- 10 -

Angesichts des doch recht hohen Grenzbetrags von S 50.000 ist ferner zu erwägen, ob dem Studierenden nicht die Vorlage von Verwendungsnachweisen auferlegt werden sollte. An solches ist jedenfalls dann zu denken, wenn der zuerkannte Betrag für ein bestimmtes Projekt, sei es in Teilleistungen, sei es in Form einer Einmalzahlung S 20.000 übersteigt.

12. Überdies muß festgehalten werden, daß die wenig glückliche Bestimmung des alten § 28 Abs 3 lit a StudFG nun im neuen § 28a Abs 3 lit b StudFG wiederkehrt: Der Studierende, der sich um ein Förderungsstipendium bemüht, ist vom "good will" eines Hochschullehrers abhängig: Dieser hat in einem Gutachten darüber zu befinden, daß der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Da ein Betrag von maximal S 50.000 zugesprochen werden kann, hat hier die Frage besonderes Gewicht, was geschehen soll, wenn der Universitätslehrer irrt: Ist es zu verantworten, daß bereits bei einer in Aussicht befindlichen Arbeit derart hohe Beträge zugesprochen werden können, die noch dazu mit Leistungsstipendien kumuliert werden können? Das Gesetz stillt hier weder das dringende Bedürfnis nach einem objektivierten Verfahren noch nach Klärung der Haftung des Hochschullehrers für ein fehlerhaftes Gutachten.

13. Mit voller Entschiedenheit abzulehnen ist, daß für die Zuerkennung von Förderungsstipendien jährlich vier Termine vorgesehen werden (§ 28a Abs 5 StudFG). Das erzeugt einen Verwaltungsaufwand, dem ein einschlägiges Bedürfnis nicht gegenübersteht. Wie bei der Vergabe von Leistungsstipendien genügt ein Einreichtermin pro Jahr; es muß über alle Anträge gemeinschaftlich entschieden werden können! Eine Verteilung, wie sie § 28a Abs 5 StudFG vorsieht, kann bei Mehrfachterminen

bewirken, daß die verfügbaren Mittel bereits anläßlich der ersten Einreichtermine verbraucht sind oder daß Rückstellungen gebildet werden, die sich in der Folge als entbehrlich erweisen.

Sollte aber an dem vorgeschlagenen System festgehalten werden, so wäre auch klarzustellen, daß die Untergrenze des § 28a Abs 6 StudFG dann unterschritten werden darf, wenn zu erwarten ist, daß der Studierende anläßlich des nächsten Termins neuerlich ein Förderungsstipendium beantragen wird. Auch das könnte sicherstellen, daß die beschränkt verfügbaren Mittel sparsam eingesetzt werden.

14. Wie bisher fehlt in § 28 StudFG und nun auch in § 28a StudFG eine Bestimmung, nach der der Studierende ein Recht darauf hat zu erfahren, was mit seiner Bewerbung geschehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 28 StudFG folgenden Absatz anzufügen:

"(10) Sobald über die Bewerbung Beschluß gefaßt worden ist, ist der Bewerber vom Ergebnis zu verständigen."

Eine gleichlautende Bestimmung wäre dem § 28a StudFG als Abs 7 anzufügen.

Folgende weitere Änderungen sind nötig:

Zu § 31 StudFG:

Der Entwurf schlägt eine Novellierung dieser Bestimmung nicht vor. Das bedeutet wörtlich genommen, daß auf das Verfahren über Förderungsstipendien (§ 28a StudFG idF des Entwurfs) das AVG anzuwenden wäre, obwohl es sich um eine Sache der Privatwirtschaftsverwaltung handelt. Es ist daher in § 31 StudFG nach dem Zitat des § 28 das Zitat des § 28a StudFG aufzunehmen.

- 12 -

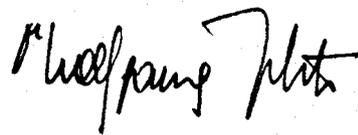
Zu § 34 StudFG:

Die Strafbestimmung ist - gemessen an vergleichbaren Regelungen anderer Förderungsgesetze - viel zu scharf. Entkriminalisierung ist notwendig. Es wird daher vorgeschlagen:

1. die Höhe der Geldstrafe mit S 20.000 zu begrenzen;
2. die primäre Freiheitsstrafe überhaupt zu beseitigen;
3. folgenden Satz einzufügen: "Für mehrere danach strafbare Handlungen ist nur auf eine einzige Strafe zu erkennen".

Verordnungsermächtigung

Zur Vermeidung häufiger Novellierungen durch den Gesetzgeber sollte dem Studienförderungsgesetz eine Verordnungsermächtigung angefügt werden, nach der Zuschläge festgesetzt werden können. Solche Verordnungsermächtigungen finden sich auch in anderen Gesetzen, unter anderem in § 11a des Lohnpfändungsgesetzes 1985 BGBl Nr 450/1985 und in § 24 des Bundesgesetzes über den Rechtsanwaltstarif BGBl Nr 189/1969.



Original geht an BMWF